



Stellungnahme des Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V. (VNU)

Zum Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der CSR-Richtlinie 2014/95/EU

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lagenund Konzernlageberichten

Stand: 21. April 2016





Gliederung

1	Vorstellung des Verbands VNU	3
	Aktivitäten des VNU zur Beteiligung an der Umsetzung der CSR-Richtlinie	
3	Umsetzung der EU-Richtlinie	5
4	Zusätzliche Berücksichtigung der Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern	5
5	Betroffene Unternehmen	6
6	Inhalte des Referentenentwurfs	7
7	Übergangsvorschriften	13
8	Weitere punktuelle Klarstellungen / Anregungen	14
9	Verfasser dieser Stellungnahme	16





1 Vorstellung des Verbands VNU

(1) Der VNU e. V. (Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V.) ist ein bundesweit und international t\u00e4tiger, unabh\u00e4ngiger Verband mit rund 130 Mitgliedern, der seit 2001 besteht und seine Aufgabe darin sieht, im In- und europ\u00e4ischen Ausland die Gestaltung und die pragmatische Umsetzung des Nachhaltigkeits- / Umweltmanagements zu begleiten.

Dieses Netzwerk bieten wir Mitgliedern und interessierten Gästen in Form von jährlich mindestens 3 offenen Veranstaltungen an:

- Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagertag (zuletzt 13.04.2016, Frankfurt / Main)
- Symposium für Nachhaltigkeitsmanagement (09.06.2016, Stein b. Nürnberg)
- Umweltgutachtertag (22.09.2016, Kassel)
- (2) Darüber hinaus gibt es regelmäßige Treffen für einzelne Zielgruppen, wie dem EMAS Club Europe mit den Regionalgruppen Südwest, Südost, Rhein-Main, Rhein-Ruhr und Ost, Workshops der Fachausschüsse zum Nachhaltigkeitsmanagement oder Water Footprint. Letztlich bieten die Ressorts Energiemanagement und Klimaschutz ebenfalls den Austausch und die fachliche Expertise an.
- (3) Durch die Beteiligung an der inter-/nationalen Gremienarbeit sowie die intensive fachliche Zusammenarbeit mit Dritten verfügt der VNU beispielsweise über gute Kontakte zu:
 - Rat f
 ür Nachhaltige Entwicklung (RNE)
 - Wissenschaftlichen Beirat für Globale Umweltfragen (WBGU)
 - Deutsche Gesellschaft CLUB OF ROME
 - Global Reporting Initiative (GRI)
 - Carbon Disclosure Project (CDP)
 - International Organisation for Standardisation (ISO, TC 207 Env. Management)
 - EU Kommission (DG Environment, DG Climate Change, EMAS EMS Committee)
 - Deutsches Institut f
 ür Normung (DIN)
 - Verband deutscher Ingenieure (VDI)
 - Deutsche Akkreditierungssstelle für Umweltgutachter u –organisationen mbH (DAU)
 - Deutsche Akkreditierungssstelle (DAkkS)





- (4) Unsere Zielgruppe sind alle "Experten und Akteure" für das Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement aus Firmen und Institutionen.
- (5) Zu den VNU-Mitgliedern z\u00e4hlen Umwelt- und Nachhaltigkeits-Manager-/innen namhafter Unternehmen, wie ArcelorMittal Hamburg GmbH, Faber-Castell AG, Fraport AG, Hamburg Port Authority A\u00f6R, himolla Polsterm\u00f6bel GmbH, Hitachi High-Technologies Europe GmbH, Interstuhl B\u00fcrom\u00f6bel GmbH & Co.KG, MAN Truck & Bus AG, Schaeffler AG, Siemens Healthcare GmbH oder die Werner & Mertz GmbH.
- (6) Außerdem betrachten wir Umweltgutachter und Vertreterinnen / Vertreter von Beratungs- und Zertifizierungsorganisationen rund um das Thema Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement als interessierte Personen.
- (7) Die Expertise unserer Verbandsmitglieder möchten wir nun im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einbringen. Besonders hervor zu heben sind dabei die umfangreichen Erfahrungen in der Umweltberichterstattung (EMAS), der Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI), der Methodik von Managementsystemen sowie die Fachkenntnisse über die Formulierung von Standards incl. begleitender Leitfäden und die Zulassung und Aufsicht über Dienstleister, die Bestätigungen erbringen.

2 Aktivitäten des VNU zur Beteiligung an der Umsetzung der CSR-Richtlinie

- (8) Der VNU hat im Juni 2015 an der Anhörung des BMVJ in Berlin teilgenommen und unter Beteiligung seiner Mitgliedschaft am 10.07.2015 eine Stellungnahme zum damaligen Konzept eingereicht.
- (9) Speziell zur Umsetzung der CSR-Richtlinie und dem aktuellen Referentenentwurf hat der VNU am 8. April 2016 eine eigene Arbeitskreissitzung mit Mitgliedern und externen Fachexperten veranstaltet.
 - Seitens des Vorstands lag ein Entwurf für diese Stellungnahme vor und alle Anwesenden diskutierten über weitere Anregungen.
- (10) Alle VNU-Mitglieder wurden am 11.04.2016 ergänzend zur Stellungnahme aufgefordert.
- (11) Auf der Basis der ursprünglichen Formulierung vom 10.07.2015, den Beratungsergebnissen der VNU Arbeitskreissitzung vom 08.04.2016 und den Anregungen der VNU Mitglieder ist die heute vorliegende Stellungnahme mit Datum vom 15.04.2016 entwickelt worden.
 - Insbesondere wurden von den Mitgliedern Kommentierungen zu den folgenden Aspekten eingebracht, auf die in der Stellungnahme im Detail eingegangen wird:





- a. Fehlende Klarstellung zur Frage, was sind "Unternehmen im öffentlichen Interesse":
- b. Anregung einer stichprobenhaften Vollzugskontrolle ähnlich der EDL-G Regelung;
- c. Förderung der integrierten Berichterstattung statt separater Berichte
- d. Keine weiteren Fristen für gesonderten Berichte;
- e. Erweiterung der Berichtspflichten auf die Risiken in der Lieferkette;
- f. Option der Mitgliedsstaaten, die Berichte inhaltlich prüfen zu lassen;
- g. Angabe von (verpflichtenden / widersprüchlichen) Umweltindikatoren;
- h. Unzutreffend geringe Kostenschätzung auch schon bei der rein formellen Prüfung.

3 Umsetzung der EU-Richtlinie

- (12) Die Richtlinie 2014/95/EU ändert die bestehende Richtlinie 2013/34/EU und ergänzt damit die nichtfinanziellen Berichtspflichten sowie die Aufforderung, ein Diversitätskonzept zu etablieren. Mit dem Referentenentwurf vom 20.02.2015 (BT-Drs. 18/4050) und dem Entwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom März 2016 wird dies in nationales Recht "eins zu eins" umgesetzt.
 - Zustimmung zum Abbild der EU-Vorgaben ohne weitere Anforderungen

4 Zusätzliche Berücksichtigung der Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern

- (13) Im Entwurf des BMJV wird zusätzlich angeregt, die Verbrauchersicht hinsichtlich deren Belange sowie den Datenschutz zu integrieren.
 - Zustimmung
 zur grundlegenden These, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung der
 Vertrauensbildung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern dient und in
 einer angemessenen Sprache verfasst sein sollte. Gleichermaßen sind
 Datensicherheit und Datensicherung in Unternehmen zweifellos wichtige
 Themen.





Bitte um Klärung

wie diese Verpflichtung für Unternehmen mit und ohne Endkunden zu verstehen sein würde. Der Begriff des Verbrauchers weist auf den Endkunden hin – Unternehmen, die Material oder Halbzeuge liefern, können dazu nicht berichten?

Bedenken

weil hier bereits Rechtsbereiche des Verbraucherschutzes und der Datensicherheit berührt werden, die nun zunächst in ein Reporting (→ Ergebnisse) münden, ohne zuvor die Methoden (→ Konzept / Managementsysteme) einheitlich und strukturiert festgelegt zu haben.

Bedenken

weil mit einer Aufnahme dieser Positionen in den Lagebericht der Aufwand der Berichterstattung weiter steigen wird, weil die Belange einzelner Verbrauchergruppen ggf. unterschiedlich zu bewerten und zu kommentieren sind. Dann stellt sich unmittelbar die hypothetische Frage, ob dann nicht die Belange aller Interessengruppen gewürdigt werden müssten – das sollte nicht Aufgabe des Lageberichts sein.

Bedenken

weil mit einer solchen Regelung das Marktverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher (positiv, wie negativ) beeinflusst werden könnte und der Lagebericht zu einer "Hochglanz-Werbebroschüre" entartet.

Anregung

Konsumenten (und alle Leser) sollten in den Lageberichten Zahlen, Daten und Fakten ohne vorweg genommene Interpretation finden, so dass auf der Basis der Information eine eigene Meinungsbildung möglich und gewünscht ist.

5 Betroffene Unternehmen

(14) Die Vorgaben beziehen sich auf große, kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die im öffentlichen Interesse stehen. Diese Unternehmen erfüllen zwei von drei Merkmalen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren (> 500 MA / > 20 Mio. Bilanzsumme / > 40 Mio. Umsatzerlöse).





Anregung

da die finanziellen Eckdaten für "große Unternehmen" von der ebenfalls etablierten KMU Definition nach Empfehlung 2003/361/EG abweicht, sollte eine deutliche Klarstellung im Rahmen der Begriffserläuterungen aufgenommen werden.

Dringender Hinweis auf eine fehlende Definition des Merkmals "im öffentlichen Interesse". Das Fehlen wird zu unterschiedlichen Interpretationen führen, da sich Unternehmen selbst ein öffentliches Interesse absprechen – und damit von der Pflicht befreien (!) – können.

- (15) Nach Erwägungsgrund (8) der RL 2014/95/EU hat der Berichtspflichtige über seine eigenen Auswirkungen hinaus die Risiken einschließlich seiner Lieferkette zu berichten.
 - Bedenken

weil hier der Kreis der informationsliefernden Unternehmen massiv erweitert wird, ohne dass deren Angaben in irgendeiner Weise geprüft wurden. Es sei denn, diese Zulieferer verfügen über EMAS. Dann ist zumindest die Umweltsäule der Nachhaltigkeit in geprüfter Form abgebildet. Bedenken existieren hier insbesondere auch hinsichtlich der zeitlichen Umsetzbarkeit von 6 Monaten ab dem Bilanzstichtag.

6 Inhalte des Referentenentwurfs

- (16) Gemäß der Richtlinie und dem Referentenentwurf des BMJV ist über die Themen
 - Umweltbelange
 - Sozialbelange
 - Arbeitnehmerbelange
 - Achtung der Menschenrechte
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung
 - Diversitätskonzept

zu berichten. Hierbei sind Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage und der Auswirkungen auf die Kapitalgesellschaft erforderlich sind.





Anregung

Das Konzept "comply or explain" ist bisher ausschließlich dem Diversitätskonzept vorbehalten.

Mit einer definierten und nachvollziehbaren Wesentlichkeitsanalyse für alle nichtfinanziellen Belange könnte das einzelne Unternehmen den Grundsatz "comply or explain" für alle nichtfinanziellen Themen anwenden und zunächst seine Schwerpunktthemen herausarbeiten.

Auf dieser Basis der Wesentlichkeitsanalyse für die nichtfinanziellen Berichtsthemen vertieft sich die Berichterstattung bei den Schwerpunkten beispielsweise mit aussagekräftigen Kennzahlen, Vergleichen zum Vorjahr und einer Prognose zur strategischen Steuerung. Oder liefert gleichermaßen die Gründe, warum ein Thema als nicht wesentlich erachtet wird.

Bedenken

wenn im Rahmen der Umsetzung schon konkrete Indikatoren oder Aspekte vorgeschrieben werden, weil diese einerseits oft nicht zutreffen und im Umkehrschluss sinnvolle Merkmale nicht berichtet werden. Diese Auswahl muss das Unternehmen selbst treffen (dürfen).

Die Erfahrungen mit dem Umweltmanagementsystem EMAS belegen eine Neigung, alle Indikatoren zu berichten, ob sinnvoll oder nicht. Im Anhang 4 C.2 der EMAS-Verordnung sind insgesamt 6 verschiedene Indikatoren vorgegeben, zu denen jeweils nicht berichtet werden muss, wenn diese für die direkten Umweltwirkungen nicht wesentlich sind und dies begründet werden kann.

Von dieser Ausnahme machen die Anwender oft zu wenig Gebrauch, sondern berichten Daten, die wenig oder keine Aussagekraft haben und gleichermaßen die wichtigen Informationen ggf. "im Ansehen beschädigen".

Anregung

in Anlehnung an den "Front-Runner-Ansatz" könnten Branchenverbände sich freiwillig selbst dazu verpflichten, Indikatoren zu verabreden oder andere Mindeststandards zu etablieren, wenn dies gewünscht ist.





- (17) Nach RL 2014/95/EU (15) sind für die Umweltbelange Indikatoren angegeben:
 - Umweltbelange (Art. 29.a + Begr. (7)): Nutzung erneuerbarer Energien, Nutzung nicht erneuerbare Energien, Treibhausgasemissionen, Luftverschmutzung
 - Umweltbelange (Art. 29.a + Begr. (17)): Werkstoffeinsatz ((17) LL der EU), Wasser verbrauch, Landnutzung ((17) LL der EU)
 - Hinweis
 darauf, dass in der Richtlinie 2014/95/EU (15) die Umweltbelange (Indikatoren) widersprüchlich widergegeben sind. Der Referentenentwurf löst
 die unterschiedlichen Vorgaben nicht hinreichend auf.
 - Bedenken
 wenn im Rahmen der Umsetzung schon konkrete Indikatoren oder
 Aspekte vorgeschrieben werden, weil diese einerseits oft nicht zutreffen
 und im Umkehrschluss sinnvolle Merkmale nicht berichtet werden.
 Diese Auswahl muss das Unternehmen selbst treffen (dürfen).
 - Anregung
 in Anlehnung an den "Front-Runner-Ansatz" könnten Branchenverbände
 sich freiwillig selbst dazu verpflichten, Indikatoren zu verabreden oder
 andere Mindeststandards zu etablieren, wenn dies gewünscht ist.
- (18) Unternehmen dürfen bei der Berichterstattung wahlfrei auf Berichtsrahmenwerke zurück greifen, müssen über deren Verwendung aber ausdrücklich informieren.
 - Zustimmung unter der Maßgabe der Vermeidung von Doppelarbeit.

Die Rahmenwerke der Global Reporting Initiative, das Carbon Disclosure Project, das Umweltmanagementsystem EMAS und die Aktivitäten des Rats für Nachhaltige Entwicklung der Bundesregierung sind einige namhafte Beispiele, die bereits heute zur Verfügung stehen.

- (19) Unternehmen erhalten die Möglichkeit, die nichtfinanzielle Erklärung nicht im Lagebericht, sondern als gesonderten nichtfinanziellen Bericht vorzulegen und zu veröffentlichen.
 - Zustimmung
 weil beispielsweise bestehende Umwelterklärungen nach EMAS durch
 einen Nachhaltigkeitsteil ergänzt werden oder die Umwelterklärung
 selbst andere Berichtsteile ergänzt.





- Hinweis / Anregung
 In allen Belangen der Berichterstattung sollten Unternehmen Ihre
 Berichte mit klaren Strukturen gliedern, um die Abgrenzung der Berichte mit deren (ggf. definierten) Inhalten untereinander Dritten verständlich zu machen.
- Hinweis / Anregung
 die Unternehmen sollen dabei selbst entscheiden, an welcher Stelle
 verschiedene Inhalte, Daten und Kennzahlen präsentiert werden, auch
 um damit den Stellenwert des Themas im Unternehmen darzustellen.
- Anregung Dieses Vorgehen trägt nicht zur Integration der CSR-Indikatoren in den Management-Prozess bei. Die vergangenen Jahre haben bewiesen, dass zahlreiche Unternehmen mit separaten NH-Berichten nur geringen Fortschritt mit der tatsächlichen Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsleistung machen. Dieses ist unter anderem der mangelnden Integration des NH-Berichtes / bzw. der NH-Ziele in den Management-Prozess der Unternehmen geschuldet. Unternehmen die CSR-KPIs und Ziele in Ihren Geschäftsberichten integriert berichten, haben es wesentlich einfacher NH-Ziele innerhalb des Unternehmens zu kommunizieren und zu erreichen, da bestehende Methoden zur Steuerung genutzt werden können.
- Zudem ist die eindimensionale Finanzsicht im Geschäftsbericht für Investoren schon seit längerem unzureichend. CSR und Nachhaltigkeits-Kennzahlen wie Diversity und Human-Capital Indikatoren gehören für Investoren und Konsumenten unabdingbar zum tatsächlichen Wert des Unternehmens, da sie zukünftige Risiken und Innovationsfähigkeit wiederspiegeln.
- (20) Für die gesonderte Veröffentlichung haben die Unternehmen eine Frist von 6 Monaten ab dem Bilanzstichtag.
 - Anmerkung
 Die Berichterstattung im Rahmen eines Umweltmanagementsystems
 nach EMAS oder als Nachhaltigkeitsbericht der GRI ist an keine Fristen
 für die Veröffentlichung gebunden. Ebenso kann der Zeitraum, über den
 berichtet wird, frei gewählt werden.

Beides behindert die Vorgaben zur Umsetzung der CSR-Richtlinie nicht.





Anregung
 die Verlängerung der Frist für gesonderte Berichte zu den CSR Daten
 nicht zu gewähren.

Die Informationen könnten gemeinsam mit dem "normalen" Geschäftsbericht veröffentlicht werden, da eine zeitliche Verzögerung wiederum bedeutet, dass Unternehmen einen redundanten Erhebungs- und Berichtsprozess durchführen könnten. Ferner unterstützt die zeitgleiche Berichterstattung die Prozessintegration und hilft, Kosten zu reduzieren.

- (21) Wenn eine Berichterstattung auf Konzernebene vorliegt, ist ein Tochterunternehmen von der Berichtspflicht befreit.
 - Zustimmung weil Doppelarbeiten vermieden werden.
 - Hinweis weil beispielsweise Umweltauswirkungen, wie Wasserverbrauch oder die sozialen Belange von Volkswirtschaften im lokalen Kontext zu bewerten sind.

Ein Lagebericht auf Konzernebene sollte detailliert über alle regionalen Besonderheiten Auskunft geben, um eine Befreiung der Tochterunternehmen zu rechtfertigen.

- (22) Der Abschlussprüfer muss prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung vorliegt. Eine inhaltliche Prüfung wird nicht verlangt, kann aber freiwillig erfolgen. Wenn dies der Fall ist, ist das Prüfergebnis zu veröffentlichen.
 - Anregung
 bei allen nichtfinanziellen Berichtsinhalten sollte das Unternehmen im
 eigenen Interesse nur Angaben machen, die prüffähig sind, um den
 Wahrheitsgehalt dieser Aussagen und damit die Akzeptanz gegenüber
 Dritten zu erhöhen. Dies betrifft nicht nur die nichtfinanziellen Informationen selbst, sondern auch Angaben zur Herkunft der Information.
 - Anregung
 Im Prüfbericht oder im Lagebericht selbst sollte deutlich ausgewiesen sein, ob eine formelle oder auch eine inhaltliche Prüfung stattgefunden hat, um einem "Leser" die Aussagekraft der Prüfung klar zu erläutern.





Anregung

ein stichprobenartiges Verifikationsverfahren zu implementieren, bei dem innerhalb von x Jahren ein Prozentsatz y der Unternehmen überprüft wird und so unnötige Zusatzbelastungen für die Wirtschaft vermieden werden könnten (siehe Prüfverfahren zum Energiedienstleistungsgesetzes) Hierzu wäre ein Aufbau der Strukturen und Verfahren (Clearing-House Mechanismus) erforderlich.

Empfehlung

an die teilnehmenden Unternehmen, dass durch eine externe inhaltliche Prüfung das Vertrauen in die Aussagen des Unternehmens erheblich gestärkt wird. Bei der inhaltlichen Prüfung sollten daher Angaben zur Qualifikation der Prüfer, der Prüfmethode dargestellt und Hinweise auf Verbesserungspotenziale enthalten sein.

Anmerkung:

Nach den Skandalen um VW, UEFA und FiFa ist den Stakeholdern eine bloße Eigenbehauptung seitens des Berichtspflichtigen nicht mehr zu vermitteln – mit gravierenden Konsequenzen für deutsche Waren im Ausland. Zum Schutz der Marke "Made in Germany" müssen daher belastbare Informationen in überprüfter Weise zwingend vorgelegt werden.

(23) Nach RL 2014/95/EU (16) wird den Mitgliedsstaaten ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, Berichtsinhalte prüfen zu lassen.

Anregung

Es sollte den Mitgliedstaaten / den Überwachungsbehörden möglich sein (ggf. im Einzelfall) vorzuschreiben, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung oder dem gesonderten Bericht enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden müssen.

Hinweis

auf die etablierte und vollumfänglich ausgestaltete Methode zur inhaltlichen Prüfung der Umweltbelange sowie der zugehörigen Berichterstattung in Form des EMAS-Systems.

Anregung

zur Einführung von öffentlich zugelassenen Prüfern oder Prüfinstitutionen. Hier bietet es sich an, die Erfahrungen aus 20 Jahren EMAS mit einem System für die Zulassung und Aufsicht der Umweltgutachter /-organisationen zu nutzen, weil durch hochqualifizierte Prüfer das Vertrauen in die Prüfung und deren Ergebnis gestärkt wird.





- Bedenken, wenn Berater und Prüfer der nichtfinanziellen Berichtsteile ein- und dieselbe Institution sein kann und damit die Unabhängigkeit für die Prüfung nicht gegeben ist.
- (24) In begrenzten Ausnahmefällen darf das Unternehmen schädigende Informationen von der Berichterstattung ausnehmen.
 - Anmerkung
 Im Kontext der Eigenverantwortung eines Unternehmens sollten auch
 kritische Inhalte in einem Lagebericht kommentiert werden, weil diese
 oft ohnehin durch die modernen Kommunikationsmedien öffentlich
 bekannt und/oder zugänglich sind.
 - Anregung
 zu einem späteren Zeitpunkt könnten die schädigenden Gründe für eine
 Ausnahme von der Berichtspflicht weggefallen sein. In diesem Fall sollte
 das Unternehmen anhand der Schwere und der Dauer der Auswirkungen des Vorfalls / des Sachverhalts auf die nichtfinanziellen Berichtsthemen entscheiden, ob die Information nachträglich im Lagebericht
 kommentiert wird.
 - Hinweis auf die besondere umweltrechtliche Aussagekraft der geprüften (validierten) Umwelterklärung.

Die Bewertung eines Umweltgutachters zur Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben wird entweder durch eine Regelanfrage bei den zuständigen Umwelt-Behörden über anhängige umweltrelevante Verfahren oder andere Freigaben zusätzlich einem 4-Augen-Prinzip unterworfen.

7 Übergangsvorschriften

- (25) Der Referentenentwurf sieht vor, das die nichtfinanziellen Berichtspflichten erstmals für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind.
 - Empfehlung
 dass sich betroffene Unternehmen, die sich erstmals mit CSR-Berichten
 befassen, frühzeitig auf den ersten Veröffentlichungstermin einstellen
 sollten (bei einem Geschäftsjahresbeginn am 1.1.2017 ist dies der
 30.06.2018), weil voraussichtlich umfangreiche Recherchen beginnen,
 Rohdaten ggf. erst erfasst und Kennzahlen gebildet werden müssen.





8 Weitere punktuelle Klarstellungen / Anregungen

(26) Die weiteren Berichtspflichten werden einen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen auslösen. Die jährlichen Belastungen wurden auf 600 bis 4.300 EUR jährlich geschätzt.

• Hinweis

diese Schätzung kann nur die externen Kosten einer formellen Prüfung umfassen. Selbst bei einer rein formellen Prüfung werden die tatsächlichen Kosten die genannte Kostenschätzung bei verbundenen Unternehmen oder Unternehmen mit mehreren Standorten um ein Vielfaches übersteigen.

Anregung / Hinweis

Alle Statements eines Unternehmens zu den neuen nichtfinanziellen Berichtsteilen stellen einen zusätzlichen und neuen Erhebungsaufwand über die klassischen, finanzwirtschaftlichen Daten hinaus dar. Die Kosten für interne Recherche, die Prozesse der Informationsflüsse und Datenverdichtung sowie die Freigabe für die Veröffentlichung müssen ebenfalls beziffert und berücksichtigt werden.

- (27) Um die Folgekosten einer externen inhaltlichen Prüfung abschätzen zu können, liegen umfangreiche Erfahrungswerte aus verschiedenen anderen Rahmenwerken vor:
 - <u>Validierung einer EMAS Umwelterklärung durch Umweltgutachter</u>

Es gibt zwar keine Vorgaben für den Mindestaufwand eines Validierungsverfahrens durch die DAU GmbH, aber die Umweltgutachter könnten (anonymisiert) durchaus Angaben machen, welcher Aufwand für Branchen und Betriebsgrößen üblicherweise erforderlich ist.

Zertifizierung von Managementsystemen durch akkreditierte Zertifizierer

Hier bestehen weltweit einheitliche Kalkulationstabellen für die Bemessung des Mindestaufwands für Umweltmanagementsysteme, Qualitätsmanagementsysteme oder Energiemanagementsysteme, die sich nach einem Relevanzkriterium, der Branche und der Unternehmensgröße richten.

Die Prüfungshandlung für Validierung und Zertifizierung entspricht methodisch weitgehend der beschriebenen inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichtsteile und kann eine Orientierung geben.





 Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach dem GRI Standard,
 Durchführung von Social Audits, Teilnahme am Nachhaltigkeitskodex des Rats für Nachhaltige Entwicklung, etc.

Es gibt insgesamt einige weitere einschlägige Methoden und Erfahrungen, für keine Vorgaben für den Mindestaufwand einer Prüfung bestehen, aber die Prüfer ebenfalls (anonymisiert) Angaben zum Aufwand nach Branchen und Betriebsgrößen machen können.

(28) Grundsätzlich sollte dabei unterschieden werden, ob "nur" das Ergebnis in Form eines Berichts inhaltlich geprüft wird, oder das zugrunde liegende Managementsystem ebenfalls Bestandteil der Prüfung sein soll.

Wir verweisen hier erneut auf den Vorschlag unserer ersten Stellungnahme:

Beispielsweise für die Umwelt- und Arbeitnehmerbelange kann ein Anhang im untergesetzlichen Regelwerk folgende Angaben enthalten:

<u>UMWELT</u>	Management- Ansatz	Berichts- Pflicht	Prüfung des Berichts	Prüffähigkeit
EMAS	Erfüllt Vollständiges Umweltmana- gementsystem	Erfüllt verpflichtende Umwelterklärung	Erfüllt Validierung durch Umwelt- gutachter	Erfüllt Eintrag im EMAS- Register
ISO 14001	Erfüllt Vollständiges Umweltmana- gementsystem	Optional Unternehmens- leitung kann nach Ziffer 4.4.3 berichten	Optional wenn ein Be- richt vorliegt und zertifiziert wurde, sonst → berichten	Teilweise erfüllt Das Zertifikat belegt "nur" das Umwelt- management- system
ISO 50001	Teilweise erfüllt (Energie ist Bestandteil der Umweltas- pekte)	Optional Unternehmens- leitung kann nach Ziffer 4.4.3 berichten	Optional wenn ein Be- richt vorliegt und zertifiziert wurde, sonst → berichten	Teilweise erfüllt Das Zertifikat belegt "nur" das Umwelt- management- system
GRI-Report	Optional Im Standard G4 enthalten	Erfüllt Zweck der GRI G4 ist die Be- richterstattung	Optional Prüfung kann beauftragt werden	Optional z. B. Prüfver- merk im GRI- Bericht





ARBEIT- NEHMER	Management- Ansatz	Berichts- Pflicht	Prüfung des Berichts	Prüffähigkeit
EMAS	Erfüllt (Mitarbeiter- orientierung ist ein EMAS- Bestandteil)	Erfüllt verpflichtende Umwelterklärung	Erfüllt Validierung durch Umwelt- gutachter	Erfüllt Eintrag im EMAS- Register
BS OHSAS 18001	Erfüllt Vollständiges Arbeits- und Gesundheits- schutzmanage- mentsystem	Teilweise Unternehmens- leitung sollte eine geeignete Kom- munikation mit Interessengrup- pen vorsehen (insbesondere im Havariefall)	Optional wenn ein Be- richt vorliegt und zertifiziert wurde	Teilweise erfüllt Das Zertifikat belegt "nur" das Manage- mentsystem

9 Verfasser dieser Stellungnahme

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

VNU Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V.

Geschäftsstelle c/o Christina Geiger Am Hangelstein 8 65812 Bad Soden am Ts.

Telefon: 0700 868 1122 3 Telefax: 0700 868 1122 4 E-Mail: <u>vnu@vnu-ev.de</u>

Bad Soden, den 15. April 2016

Matthias Friebel

(Vorsitzender des Vorstands)

Bettina Heimer

(stellvertretende Vorsitzende)

3. Heimes